

Kriterien für die Projektförderung

im Rahmen des Kulturerhalt-Programms des Auswärtigen Amts

Stand: Februar 2019

1. Gegenstand der Förderung

Aus dem Kulturerhalt-Programm werden Projekte gefördert

- zur Bewahrung des kulturellen Erbes im Ausland
- zur Bewahrung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland, ausgenommen in historischen deutschen Siedlungsgebieten im östlichen Europa

Beispiele:

- Restaurierung und Konservierung von historischen Bauwerken oder Gegenständen
- Unterstützung bei Instandsetzung und Konservierung von Welterbestätten
- Sammlung und Dokumentation mündlicher Überlieferungen im Bereich Musik und Literatur
- Konservierung und Digitalisierung von historischen Handschriftenbeständen, Film-/Tonarchiven sowie Daten zu Kulturgütern
- Dokumentation bedrohten kulturellen Erbes (Filme, Publikationen)
- Aus- und Fortbildung von Restauratoren, Archivaren, Museumsfachleuten, Wissenschaftlern
- Ausstellungen und Kolloquien über kulturelles Erbe
- Bereitstellung von Geräten und Ausstattungsgegenständen

Nicht gefördert werden

- Grabungen
- rein wissenschaftliche Forschungsvorhaben

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1. Subsidiarität/Sicherung der Gesamtfinanzierung

Zuwendungen aus dem Kulturerhalt-Programm sind nachrangig zu beantragen. Neben Eigenmitteln sind zunächst alle anderen Möglichkeiten einer Finanzierung durch Dritte (z.B. durch Sponsoren) auszus schöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.2. Projektförderung

Es können nur Projekte, keine Institutionen gefördert werden.

2.3. bilaterale Projekte

Gefördert werden vorwiegend Projekte, bei denen Projektpartner aus Deutschland und dem Gastland, nicht jedoch weitere Partner aus Drittstaaten zusammenarbeiten.

2.4. keine Doppelfinanzierung

Die Kulturerhalt-Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus anderen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

2.5. begrenzte Projekte

Gefördert werden kleine, inhaltlich und zeitlich überschaubare Projekte. Das Gesamtbudget des Kulturerhalt-Programms soll weltweit und nicht in wenigen Ländern konzentriert eingesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Projekte innerhalb eines Kalenderjahres beendet werden. Teilmaßnahmen sollten in sich abgeschlossen und als deutscher Beitrag darstellbar sein.

2.6. Einverständnis des Gastlandes

Das Einverständnis des Gastlandes zur Durchführung eines Projekts muss vorliegen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich deutsche Antragsteller im jeweiligen Gastland engagieren wollen.

2.7. Eigenleistungen

Grundsätzlich sind Eigenleistungen, ggf. auch nur in Form von Sach- und Dienstleistungen, zu erbringen.

3. Antragstellung

Antragsteller können staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen im Gastland und in Deutschland sein.

Der Antrag mit Projektbeschreibung und detailliertem Finanzierungsplan muss

spätestens am 30. August eines Jahres für das Folgejahr

bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Gastland oder im Auswärtigen Amt (Arbeitseinheit AS-KE) vorliegen. Eine frühzeitige Antragstellung ist zu empfehlen, damit bei Bedarf fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert werden können.

Anträge, die außerhalb der Frist bei der Auslandsvertretung oder im Auswärtigen Amt vorgelegt werden, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die zuständige Auslandsvertretung legt den von ihr geprüften Antrag dem Auswärtigen Amt zur Entscheidung im Rahmen eines internen Auswahlverfahrens vor.

In Abhängigkeit von der Verabschiedung des Bundeshaushalts ist mit einer Genehmigung eines Projekts Ende Januar des Folgejahres zu rechnen. Bereits begonnene oder gar abgeschlossene Projekte können **nicht** nachträglich gefördert werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.diplo.de/kulturerhalt